

# Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz (VO APHG)

RRB vom 23. September 2002

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1. Zuständigkeit

Aufsicht und Bewilligung sind dem Departement des Innern (Departement) übertragen.

## § 2 Aufsicht

Das Departement kann insbesondere:

- a) Periodische Aufsichtsbesuche sowie unangemeldete Besuche durchführen. Zu diesem Zwecke können aussenstehende Fachpersonen oder -organisationen beigezogen werden.
- b) Richtlinien über "Grundangebot und Basisqualität in Alters und Pflegeheimen" erlassen;
- c) den Stand der Pflege und Betreuung feststellen;
- d) Bedarfserfassungsinstrumente vorschreiben
- e) Weisungen über die Aufstellung der Voranschläge, die Rechnungsführung und Kostenrechnung erlassen;
- f) die Buchhaltungen prüfen und zu diesem Zweck in alle damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht nehmen.

## § 3. Bewilligung

<sup>1</sup> Neben den gesetzlichen Bestimmungen basiert die Betriebsbewilligung auf den vom Departement erlassenen Richtlinien "Grundangebot und Basisqualität in Alters und Pflegeheimen".

<sup>2</sup> Das Grundangebot definiert die Standards des Leistungsangebotes. Die Basisqualität legt die Qualitätsstandards der Dienstleistung fest, die alle Heime mindestens erbringen müssen.

<sup>3</sup> Es ist ein jährlicher Bericht über die Betreuungs- und Pflegequalität nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Betriebsbewilligung ist alle fünf Jahre zu erneuern und bei einem Wechsel der Heimleitung zu überprüfen.

---

<sup>1)</sup> BGS 838.11.

## § 4. *Heimtaxen*

<sup>1</sup> Das Departement setzt die Heimtaxen für jedes Heim jährlich fest.

<sup>2</sup> Die Taxen sind gestützt auf den budgetierten, anrechenbaren Betriebsaufwand nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berechnen.

<sup>3</sup> Gesuche um Taxgenehmigungen sind dem Departement zwei Monate vor der geplanten Neufestsetzung mit den entsprechenden Unterlagen zu unterbreiten.

## § 5. *Beschwerde*

Gegen Verfügungen des Departementes kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

## § 6. *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Die Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz vom 9. Juli 1991<sup>1)</sup> ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 5. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 13. Dezember 2002.

---

<sup>1)</sup> GS 92, 168 (BGS 838.12).